

Standesamt Aachen

Anmeldung eines neugeborenen Kindes

Mitzubringende Unterlagen:

Alle:

- Bescheinigung über die Geburt des Kindes (Geburtsanzeige) des Krankenhauses, des Geburtshauses oder der Hebamme
- Erklärung über die Namen eines Kindes (erhalten Sie zusammen mit der Geburtsbescheinigung) ausgefüllt und von den Kindeseltern unterschrieben
- Personalausweise oder Reisepässe der Kindeseltern

Die zusätzlich benötigten Unterlagen hängen vom Familienstand der Mutter ab!

Bitte legen Sie grundsätzlich Original-Urkunden (keine Kopien) vor!
Bei ausländischen Urkunden werden eventuell besondere Beglaubigungen (s.u.) notwendig!

Mutter verheiratet:

- Bei Heirat im Ausland: Ehe-/Heiratsurkunde mit Nachweis der Namensführung sowie deutsche Übersetzung und Geburtsurkunden der Eltern

Mutter ledig (d. h. noch nie verheiratet):

- Ggfls. vor der Geburt beurkundete Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung
- Geburtsurkunde der Mutter
- Geburtsurkunde des Vaters (wenn Vaterschaft bereits anerkannt)

Mutter geschieden oder verwitwet:

- Ehe-/Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe der Mutter und rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde des Ehemannes
- Geburtsurkunde der Mutter
- Ggfls. Bescheinigung über die Wiederannahme eines vor der Ehe

geführten Familiennamens

- Ggfls. vor der Geburt beurkundete Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung

- Geburtsurkunde des Vaters (wenn Vaterschaft bereits anerkannt)

- Falls das **Sorgerecht nicht gemeinsam** ausgeübt wird, das Kind aber den Familiennamen des Vaters führen soll, ist eine Namenserteilung möglich. Hierzu müssen beide Elternteile gemeinsam im Standesamt vorsprechen!

In Einzelfällen, insbesondere wenn die Geburt der Eltern, die Eheschließung oder Scheidung im Ausland stattgefunden hat, kann die Vorlage weiterer Urkunden notwendig sein!

Für die vorstehenden Informationen gilt: ausländische Urkunden müssen, falls nicht in internationaler Form bzw. englisch lesbar von einem/einer anerkannten Dolmetscher*in übersetzt (sehen Sie hierzu: www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de) und mit besonderer Qualität (d.h. Beglaubigung mit Apostille, Legalisation oder eventuell auch Bestätigung über ein Verfahren der Urkundenüberprüfung durch die deutsche Botschaft im auszustellenden Land der Urkunde) vorgelegt werden! Handelt es sich um Urkunden von EU-Staaten, wird nur in Ausnahmefällen eine Beglaubigung gefordert werden. Mit welcher Beglaubigung die Urkunde vorgelegt werden muss, erfahren Sie über die Mitarbeiter*innen des Standesamtes.

Soweit eine "Urkundenüberprüfung" z.B. Ihrer indischen Eheurkunde (auch bei jetzt Deutschen!) erforderlich wird, wird das Standesamt die Überprüfung veranlassen und Sie über weitere vorzulegende Unterlagen informieren. Je nach zu beteiligendem Staat werden unterschiedliche Kosten des Verfahrens durch Sie zu tragen sein!

Soll für die **Namensführung des Kindes ein ausländisches Namensrecht** gewählt werden, ist eventuell die Vorsprache beider Elternteile im Standesamt erforderlich. Nähere Informationen erhalten Sie bei Rückfrage.

Können die Unterlagen bei der Anmeldung der Geburt im Standesamt nicht vollständig vorgelegt werden, wird die Geburt eventuell nur vorläufig beurkundet!

Gebühren:

Die Anmeldung der Geburt im Standesamt ist gebührenfrei. Nach Beurkundung der Geburt erhalten Sie gebührenfreie Geburtsurkunden für die Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe. Eine Geburtsurkunde für Ihre Unterlagen kostet 10,- €, jede weitere Urkunde im gleichen Format 5,- €.

Die Anmeldung des Kindes bei der Meldebehörde erfolgt durch das Standesamt nach endgültiger Beurkundung.

Stand 01.03.2023